

genüssen und zu entfallen, solange er nicht die berechtigten Interessen der Nachbarstaaten verletzt oder schwer bedroht oder aber die eigenen Unterthanen offenbar ungerecht mißhandelt und bedrückt. Was die Rechte und Pflichten des positiven Völkerrechts betrifft, so waren dieselben, weil sie meist nur auf Gewohnheit oder stillschweigender Uebereinkunft beruhten, ziemlich unsicher und schwankend. Erst in neuerer Zeit hat man sich zwischen den civilisirten Staaten in Bezug auf viele Punkte durch förmliche Verträge geeinigt. So existiren zahlreiche Verträge in Bezug auf den Handelsverkehr, die Schifffahrt, das Consularwesen, das Urheberrecht, die Auslieferung nichtpolitischer Verbrecher. Wichtig ist besonders der im J. 1874 gegründete Weltpostverein. Dringend zu wünschen wäre eine eigentliche Codification des internationalen Rechts sowohl für die Zeit des Krieges als des Friedens, doch existiren bisher bloß schwache Ansätze dazu (die sogen. Genfer Convention u. dgl.). Viele Staaten verhalten sich ablehnend gegen eine solche Codification, weil dieselbe eine internationale Autorität, wenigstens ein obligatorisches, dauerndes Schiedsgericht erfordern würde, und man fürchtet, durch eine solche Institution die eigene Selbständigkeit zu untergraben. Die öffentliche Meinung der civilisirten Staaten fordert aber immer lauter wenigstens ein dauerndes internationales Schiedsgericht, um dadurch der Rechtsunsicherheit und der stets drohenden Gefahr der Kriege ein Ende zu machen. [B. Cathrein S. J.]

Völkertafel ist der gewöhnliche Name für den Stammbaum des gesamten Menschengeschlechtes, welcher sich im Anfang der Genesis (Kap. 10) aufgezeichnet findet. Derselbe wird von Manchen für eine Urkunde gehalten, welche vormosaischen Ursprung habe und von Moses seinem eigenen Geschichtswert eingeleihert worden sei. Die frühere Entstehung glaubt man nämlich deswegen annehmen zu müssen, weil B. 19 von Sodom und den übrigen verworfenen Städten als bestehend die Rede sei; die ganze Urkunde müsse demnach spätestens zur Zeit Abrahams aufgeschrieben sein. Diese Ansicht ist indeß nicht haltbar, weil sie von dem Irrthum ausgeht, daß die fünf Städte bei dem über sie ergangenen Gerichte von der Erde verschwunden seien. Allein zur Zeit der Vorfahren befanden sie noch in ihren Trümmern als Denkmale der göttlichen Gerechtigkeit (H. 1, 9) und werden als solche ausführlich geschildert (Seph. 2, 9); die mittelalterlichen Geographen der Araber beschreiben sie aus eigener Ansicht; ja wenn wir neueren Reisenden glauben (de Sauley, Voyage autour de la mer morte II, Paris 1853, 20. 31), so bestehen die Reste der fünf Städte noch bis auf den heutigen Tag (s. d. Art. *Necr VIII*, 1180). Zu Ortsbestimmungen waren also „Sodoma und Gomorrha und Adama und Seboim“ auch noch zu Moses' Zeit geeignet. In der Genesis aber nimmt die Völkertafel diejenige Stelle ein, welche ihr durch die erhabene

Pragmatik des Buches angewiesen werden mußte. Gerade da die Offenbarungsgeschichte an dem Punkte angelangt ist, wo Gott der Herr seinen ursprünglichen Gnadenplan änderte, die Völkereinheit des Menschengeschlechtes aufhob und Ein Volk zum Werkzeug seiner Güte und Weisheit auswählte, kam es darauf an, zu zeigen, daß der im Paradies verheißene Messias für alle Völker der Erde bestimmt sei und die Hoffnung der gesamten Menschheit bilde. Das Recht auf die Erlösung aber verlieh die Abstammung von dem Einen, durch dessen Sünde alle Menschen erlösungsbedürftig geworden waren, und so mußte gezeigt werden, daß die Menge und Mannigfaltigkeit der Völker hieran deswegen nichts ändere, weil trotz Verschiedenheit der Sprache, des Wohnsitzes und des Volksgeistes doch das eine Band der gemeinschaftlichen Abstammung alle Völker in dasselbe Verhältniß zu Gott brachte. Dieß ist aber der leitende Gedanke bei Anordnung der Völkertafel gewesen. Der Text selbst gibt in den Einleitungen zu den einzelnen Abschnitten (10, 1. 6. 21) und in dem jedesmaligen zusammenfassenden Schlusse (10, 5. 20. 31), sowie in dem allgemeinen Abschlusse des Ganzen (10, 31) sehr deutlich zu erkennen, daß trotz der anderweitigen Merkmale des Volksbegriffs hier die Abstammung in den Vordergrund tritt. Eben deswegen hebt die zusammenfassende Rückschau am Ende des Völkertammbaums mit Nachdruck hervor, daß alle Völker auf Erden durch Sem, Cham und Japheth von dem einen Stammvater nach der Flut herzu-leiten sind. Aus demselben Grunde sind die Völker Hevila und Rub, welche aus Chamiten und Semiten gemischt waren, beiden Völkergruppen untergeordnet (B. 7 und 29; 13 und 22; nicht aber Saba, vgl. Ps. 72, 10 im Hebr.). Jede andere Betrachtung der Völkertafel ist abzuweisen; sie ist weder nach geographischer noch nach linguistischer, nach physiologischer oder nach ethnographischer Rücksicht aufgestellt. Eine geographische Anordnung ergibt sich bei Aufzählung verwandter Völker von selbst; eine solche ist aber bei Aufzeichnung der Völkertafel nicht beabsichtigt gewesen, weil sonst die großen Welttheile in übersichtlichem Zusammenhange berücksichtigt worden wären. Daß ebenso wenig die Rücksicht auf die Sprache den Verfasser geleitet hat, zeigt schon die Einreihung der Canaaniter, welche eine semitische Sprache redeten, unter die Abstammlinge Chams. Auch zu biblischen Zeiten ist die Völkertafel nur als genealogische Darstellung aufgefaßt worden; daher steht sie 1 Par. 1, 4—25 unter den dort angeführten Geschlechtsregistern. Es erscheint daher glaublich, daß der genealogische Nachweis als ein Glied des pragmatistischen Hauptgedankens, der sich durch die Genesis zieht, von Moses selbst als dem Urheber dieses Gedankens herrührt. Denn wenn auch diejenigen älteren Urkunden, welche sich im Pentateuch finden, dem mosaischen Texte organisch eingegliedert sind und die pragmatische